

BGer 9C 141/2012 vom 16. April 2012

Bundesgericht, 2012-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_141_2012

FR: TF 9C 141/2012 du 16 avril 2012

IT: TF 9C 141/2012 del 16 aprile 2012

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 16.04.2012 9C 141/2012 (9C_141/2012)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 16.04.2012 9C 141/2012
(9C_141/2012) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
16.04.2012 9C 141/2012 (9C_141/2012)

Ergänzungsleistung zur AHV/IV | Ergänzungsleistung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_141/2012
Urteil vom 16. April 2012 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter U.
Meyer, Präsident, Bundesrichterinnen Pfiffner Rauber, Glanzmann, Gerichtsschreiber R.
Widmer. Verfahrensbeteiligte N._____, vertreten durch Rechtsanwalt Luzius Hafen,
Beschwerdeführer, gegen Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, Amtshaus
Helvetiaplatz, 8004 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Ergänzungsleistung zur
AHV/IV, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons
Zürich vom 29. Dezember 2011. In Erwägung, dass das Amt für Zusatzleistungen zur
AHV/IV der Stadt Zürich die N._____, (geboren 1941) ausgerichteten Zusatzleistungen
zur Altersrente mit Verfügungen vom 12. August 2009 rückwirkend ab 1. Januar 2008 neu
berechnete, einen Anspruch verneinte, die Zahlungen per 1. September 2009 einstellte und
die vom 1. Januar 2008 bis 31. August 2009 zu Unrecht ausbezahlten Ergänzungsleistungen
und kantonalen Beihilfen in der Höhe von Fr. 18'753.- zurückforderte, dass das Amt für
Zusatzleistungen auf Einsprache hin mit Entscheid vom 5. Oktober 2009 an seinen
Verfügungen festhielt, dass das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die von
N._____ hiegegen eingereichte Beschwerde mit Entscheid vom 29. Dezember 2011 in
dem Sinne teilweise guthiess, dass es den Einspracheentscheid insoweit aufhob, als damit
für das Jahr 2009 ein Anspruch auf Zusatzleistungen verneint und ein Betrag von Fr. 8'664.-
zurückgefordert wurde, und die Sache an das Amt zurückwies, damit es im Sinne der
Erwägungen über den Anspruch auf Zusatzleistungen und eine allfällige Rückerstattung
betreffend das Jahr 2009 neu verfüge, dass N._____ Beschwerde in
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen lässt mit den Anträgen, unter teilweiser
Aufhebung des kantonalen Entscheides sei die Sache zur Berechnung des Anspruchs auf
Zusatzleistungen für das Jahr 2008 auf der Grundlage des rechtskräftigen
Einschätzungsentscheides des kantonalen Steueramtes Zürich an die Vorinstanz
zurückzuweisen, eventuell sei die Sache zur Festsetzung des Anspruchs auf
Zusatzleistungen für 2008 auf der Basis eines Nettogewinns aus selbstständigem
Nebenerwerb von Fr. 9'938.23 zurückzuweisen, dass das Amt für Zusatzleistungen auf
Abweisung der Beschwerde schliesst, während das Bundesamt für Sozialversicherungen

(BSV) auf eine Vernehmlassung verzichtet, dass N._____ nachträglich eine weitere Eingabe einreichen lässt, dass die Vorinstanz unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen zu Recht festgestellt hat, für das Jahr 2008 entfalle ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen und kantonale Zusatzleistungen, weil die anrechenbaren Einnahmen die anerkannten Ausgaben überschritten, dass demgegenüber laut Feststellungen des kantonalen Gerichts die Berechnung der Zusatzleistungen ab Januar 2009 nicht gefestigt ist, weil angesichts verminderter Einkünfte, insbesondere des Wegfalls des Einkommens aus Übersetzungsarbeiten seit Sommer 2008, ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen und kantonale Zusatzleistungen bestehen könnte, worüber die Verwaltung nach Prüfung der finanziellen Situation des Beschwerdeführers noch zu befinden habe, dass der Beschwerdeführer eine Verletzung von Bundesrecht nur insofern rügt, als er geltend macht, Verwaltung und Vorinstanz hätten gegen die Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL) verstossen, wonach für die Ermittlung des Einkommens Selbstständigerwerbender im Allgemeinen auf die Steuertaxation abgestellt werden könne, dass weder Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG noch Art. 11a ELV für die Ermittlung des anrechenbaren Erwerbseinkommens auf die kantonale Steuerveranlagung abstellen, dass sich Verwaltungsweisungen an die Durchführungsstellen richten und für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich sind (BGE 132 V 121 E. 4.4 S. 125), dass es sich somit bei der zitierten Wegleitung des BSV nicht um einen für Gerichte verbindlichen bundesrechtlichen Erlass handelt, dessen Verletzung gemäss Art. 95 lit. a BGG mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gerügt werden könnte, dass der pauschale Vorwurf, der Entscheid der Vorinstanz betreffend den Anspruch auf Zusatzleistungen für das Jahr 2008 verletze den verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör sowie das Willkürverbot, eine unbegründete Behauptung darstellt, auf die nicht näher einzugehen ist, dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 16. April 2012 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Meyer Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.